



Vereinssatzung

**HEALTHY SAXONY -
Verein zur Förderung der Gesundheitswirtschaft
e.V.**

Version 13.02.2019

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "HEALTHY SAXONY – Verein zur Förderung der Gesundheitswirtschaft".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der allgemeinen Gesundheitswirtschaft im Freistaat Sachsen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Schaffung von Netzwerken und einer tiefgehenden Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner;
 - b) Förderung der Kommunikation zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Forschung, Politik, Verwaltung, Sozialversicherungsträgern, Medien und Öffentlichkeit im Bereich der Gesundheitswirtschaft;
 - c) Unterstützung von Vernetzung und Erfahrungsaustausch unter den Akteuren der sächsischen Gesundheitswirtschaft durch gegenseitige Information über aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitswirtschaft sowie die Vermittlung von neuen Ideen und Ergebnissen durch Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an Kongressen und Tagungen oder die Bildung von Arbeitsgruppen;
 - d) Organisation und Durchführung von unabhängigen Begutachtungen im Zusammenhang mit Fördermittelanträgen;
 - e) Koordination von Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären Einrichtungen sowie der Wirtschaft;
 - f) Förderung der Umsetzung relevanter wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in die Praxis und ihre Verbreitung in der Gesundheitswirtschaft und in der Öffentlichkeit;
 - g) Initiierung und Begleitung innovativer Versorgungsprojekte, insbesondere solcher mit Bezug zur sektorübergreifenden Versorgung der Bürger mit Gesundheitsleistungen;
 - h) Unterstützung bei der Mitwirkung in EU-Kompetenznetzwerken, Erkennen und Erschließen von Fördermöglichkeiten;
 - i) Unterstützung und Förderung von überregionalen und ausländischen Kontakten;
 - j) Förderung von regionalen Clustern aus Forschung und Wissenschaft;
 - k) Stärkung von regionalen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU).
- (3) Zur Durchführung und Unterstützung des Satzungszwecks kann der Verein mit anderen Einrichtungen jedweder Art zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Satzung

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen und mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen natürliche Personen in Anerkennung besonderer, langjähriger Verdienste für den Verein oder die Gesundheitswirtschaft zum Ehrenmitglied ernennen.
- (4) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung, die dem Mitglied nach Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das erste Mitgliedsjahr auf dem Konto des Vereins erteilt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder seiner Auflösung,
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich. Eine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein und seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen bzw. zu bestätigen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen sie den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihrer Daten zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ist der Vorsitzende des Vorstands aus dem Vorstand ausgeschieden oder verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand nach § 26 BGB. Der Verein wird in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- (3) Als Mitglieder des Vorstands sind nur Mitglieder des Vereins oder deren benannte Vertreter wählbar.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellung eines Jahresberichts mit Geschäftsbericht, Bericht über die Lage des Vereins und seine Tätigkeit sowie dem buchmäßigen Jahresabschluss;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit dem Verein;
 - f) Weisung gegenüber Arbeitnehmern des Vereins.
- (2) Der Vorstand befindet über Ausgaben in den Grenzen des Haushaltsplans und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bestimmen aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode als Vorstandsmitglied aus, so

ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Bis zu dieser Wahl besteht der Vorstand abweichend von § 7 Abs. 1 aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unter vier, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. In einer Vorstandssitzung abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmachtserteilung im Original vertreten lassen. Die Abgabe von Stimmzetteln ist zulässig.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben, den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen und in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Abstimmung erklärt haben. Auch Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder des Vereins können sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung trifft alle Entscheidungen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Erhebung von Aufnahmegebühren und außerordentlichen Beiträgen (z. B. Umlagen);
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Widerspruch gegen abgelehnte Aufnahmeanträge;
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme und

Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands;

- g) Wahl des Kassenprüfers;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
- i) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Ehrenmitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Für die Änderung der Satzung (auch des Vereinszwecks), der Beitragsordnung, zur Erhebung außerordentlicher Beiträge und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (7) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Satzung

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderungen in das Protokoll aufzunehmen oder als Anlage dem Protokoll beizufügen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung des Vereins. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Verein getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder, proportional zu ihrem Beitragsstatus.